

Einsicht in die Verantwortung

Autor(en): **H.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **18 (1971)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einsicht in die Verantwortung

Solange es Behörden gibt, die nach demokratischen Prinzipien gewählt und aus einer Liste der Besten in eine hohe Verantwortung berufen wurden, wird es um unser Staatswesen gut bestellt sein. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gewählten selbst ihre grosse Verantwortung erkannt haben, um abseits allen Wunschdenkens und populärer Entscheide die oft harten Notwendigkeiten des Augenblicks mit dem Blick auf die mögliche Entwicklung der Zukunft in Einklang zu bringen. Der Bau neuer und billiger Wohnungen, die Erfüllung der Forderungen des zunehmenden Verkehrs, die Schaffung sozialer Einrichtungen, der Bau von Schulhäusern und Sportanlagen sind vielfältige und gewaltige Mittel verschlingende Aufgaben jedes Gemeinwesens.

Angesichts der Arglist der Zeit und der Bedrohungen, mit denen wir seit Jahren leben und leider auch in Zukunft leben müssen, gehört es mit zu den Verantwortungen, über die Lösung der Aufgaben hinaus, die uns die soziale Wohlfahrt und damit alle Lebensgebiete der Gemeinschaft stellen, vermehrt auch an den Schutz der Bevölkerung und an die Bewahrung der Güter und Einrichtungen zu denken, die für das Ueberleben in Notzeiten unentbehrlich sind. Dazu gehören in erster Linie die Massnahmen des Zivilschutzes, denen im Rahmen der Gesamtverteidigung heute entscheidende Bedeutung zukommt.

Der Zivilschutz basiert in unserem Lande seit 1963 auf klaren gesetzlichen Grundlagen, die es — so darf man annehmen — den Behörden und Instanzen aller Stufen leicht machen, sich gründ-

lich über alle Belange des zivilen Bevölkerungsschutzes zu orientieren und die daraus resultierenden Massnahmen zu treffen. Das Bundesamt für Zivilschutz gibt sich auf eidgenössischer Ebene in engster Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen alle Mühe, um vor allem den Gemeinden, welche die Hauptträger des Zivilschutzes sind, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Leider kommt es aber immer wieder vor, dass von seiten der mit der Ausführung betrauten Organe gemeldet wird, es fehle da und dort an der notwendigen Einsicht in die Verantwortung und die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse des Zivilschutzes erfolge nur ungenügend oder schleppend. Auf der andern Seite werden aber auch Beispiele gemeldet, wo von überzeugten und ihrer grossen Verantwortung bewussten Behörden ein Mehreres getan wird, um den Schutz der Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenzeiten nach bestem Wissen und Gewissen rechtzeitig aufzubauen.

Woher kommen diese Unterschiede im Verantwortungsbewusstsein und im Verständnis für die Belange des Zivilschutzes? Einmal kann dazu festgestellt werden, dass der Aufbau der militärischen Landesverteidigung auch nicht in wenigen Jahren geschah und dass das notwendige Umdenken, das zum Begriff der Gesamtverteidigung führt, nur sehr langsam vor sich geht. Es braucht, um zur zweiten Feststellung zu kommen, vermehrte Aufklärung über die wichtige Rolle des Zivilschutzes im Leben der Gemeinschaft von heute und damit im Rahmen der Gesamtverteidigung. In

diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen von Professor Dr. Karl Schmid, ETH, Präsident der Eidg. Studienkommission für strategische Fragen über den Zivilschutz, die in dieser Nummer veröffentlicht wird.

Von diesem Standpunkt ausgehend ist das Wirken des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz sehr zu begrüssen, der initiativ alle sich bietenden Möglichkeiten ergreift, um im Sinne seiner sich selbst gestellten Aufgabe den Gedanken des Zivilschutzes und der Gesamtverteidigung Behörden und Bevölkerung nahezubringen. Im Blick auf die kommenden Aufgaben erschien es ihm notwendig, diese Informationstätigkeit mit besonderen Zielsetzungen in der Weise zu intensivieren, dass die monatlich und dreisprachig erscheinende Zeitschrift «Zivilschutz» statt wie bisher nur an die Herren Nationalräte und Ständeräte ab 1971 auch an alle Herren Regierungsräte und Parlamentarier der Kantone geht. Darüber hinaus sollen in gleicher Weise und mit dem gleichen Ziel auch die Herren Kommandanten der Territorialzonen und -kreise für sich und zuhänden ihrer Stäbe mit je zwei Gratisexemplaren bedient werden. Damit wird der Fächer der Orientierung weiter geöffnet. Regelmässig und in gestraffter Form sollen die vielbeschäftigten und eine grosse Verantwortung tragenden Ratsherren die Uebersicht über das erhalten, was sich in der Schweiz, ja weltweit auf dem Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes tut. Das wird ihnen vielleicht bei manchen Entschlussfassungen den Entscheid erleichtern. H. A.

Schutz der Bevölkerung nach wie vor möglich

Zivilschutzkonzeption 1971

In einer ersten Aussprache hat der Bundesrat vom Bericht der Studienkommission für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Konzeption 1971 des schweizerischen Zivilschutzes Kenntnis genommen. Ausgangspunkte für die Bearbeitung der Konzeption waren die seit der Zivilschutzgesetzgebung 1962 und 1963 eingetretene Entwicklung in der Waffentechnik und das veränderte Zustandsbild unserer Bevölkerung.

Wesentlichste Schlussfolgerung des Berichtes ist die Feststellung, dass ein Schutz unserer Bevölkerung in einem

bewaffneten Konflikt nach wie vor möglich ist und dass sich die bisherigen Massnahmen bereits in der Richtung der Konzeption 1971 bewegten.

Vermehrte vorbeugende bauliche Vorbereitungen und vorsorgliche organisatorische Massnahmen sind aber unabdingbare Voraussetzungen.

Organisatorische Straffungen und Anpassungen sollen eine optimale Hilfeleistung an die Bevölkerung im Falle des Uebergreifens eines Krieges auf die Schweiz sicherstellen.

Nach wie vor soll der Zivilschutz entsprechend seinem schrittweisen Auf- und Ausbau in der Lage sein, bei In-

landkatastrophen in Friedenszeiten Hilfe leisten zu können. Die bereits getroffenen Vorbereitungen sollen stufenweise in einem Zeitraum von 15 bis 20 Jahren in das Planungsziel ausmünden. Der jährliche finanzielle Aufwand des Bundes entspricht im grossen dessen langfristige Finanzplanung.

Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten mit einer besondern Botschaft von der Konzeption 1971 des schweizerischen Zivilschutzes Kenntnis geben. Zunächst wird sich aber der Stab für Gesamtverteidigung mit der Konzeption beschäftigen.

Projekta-Bau AG

4600 Olten Aarburgerstrasse 27 Telefon 063 21 41 85

Wir führen aus:
Grundwasser- und
Feuchtigkeitsisolationen aller Art
Trinkwasserbehälter-Innenauskleidungen
mit Kunststoff-Folien